

ZH_HANDELSGERICHT HE160333 vom 12. September 2016

Zh Handelsgericht, 2016-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE160333

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE160333 du 12 septembre 2016

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE160333 del 12 settembre 2016

Erwägungen

E. 2

In einer superprovisorischen Verfügung sei das Grundbuchamt C._____ sofort anzuweisen, das in Ziff. 1 hiervoor beantragte Bau- handwerkerpfandrecht sofort vorläufig im Grundbuch vorzumerken.

E. 3

Der Klägerin sei eine Frist von drei Monaten, gerechnet ab Rechts- kraft des Befehlsentscheids betreffend vorläufige Vormerkung, an- zusetzen, um Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerker- pfandrechts gemäss Ziffer 1 hiervoor zu Lasten Grundbuch C._____, Grundbuch Blatt ..., Kataster Nr. ..., D._____-Strasse ..., einzureichen.

E. 4

Die Höhe der Gerichtsgebühr wird nach der Gebührenverordnung des Obergerichts bestimmt (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Es ist von einem Streitwert von CHF 34'064.75 auszuge- hen, wobei die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 GebV OG auf CHF 2'000.– festzusetzen ist.

- 4 -

E. 5

Über den Pfandanspruch der Gesuchstellerin ist noch nicht definitiv ent- schieden. Es wird im ordentlichen Verfahren festzustellen sein, ob die Gesuch- stellerin endgültig obsiegt. Daher rechtfertigt es sich, im vorliegenden Verfahren lediglich eine einstweilige Kostenregelung zu treffen. Gemäss Praxis des Ein- zelgerichts des Handelsgerichts des Kantons Zürich sind die Gerichtskosten im Verfahren betreffend die vorläufige Eintragung des Pfandrechts von der Gesuch- stellerin zu beziehen, wobei der endgültige Entscheid des Gerichts im ordent- lichen Verfahren vorbehalten bleibt.

E. 6

Auch der Entscheid betreffend die Entschädigungsfolgen ist dem ordent- lichen Verfahren vorbehalten. Für den Fall, dass die Gesuchstellerin ihren An- spruch jedoch nicht prosequieren sollte, ist der Gesuchsgegnerin mangels pro- zessualem Aufwand keine Entschädigung zuzusprechen. Der Gesuchstellerin ist für diesen Fall ebenfalls keine Entschädigung zuzusprechen. Das Einzelgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.